



Ausführende Bestimmungen zur Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang CAS UZH in Hochschuldidaktik

(vom 30. August 2024)

Der Leitende Ausschuss

gestützt auf § 1 der Verordnung über den Weiterbildungsstudiengang CAS UZH in Hochschuldidaktik der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 27. September 2024

beschliesst:

§ 1. Studienplan

Der CAS UZH in Higher Education setzt sich aus zwei Teilen zusammen, wobei Teil 1 äquivalent zum Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» ist. Diejenigen Studierenden, die einer am Studiengang beteiligten Fakultät angehören, unterliegen den Vorgaben der entsprechenden Fakultät, sofern solche gemacht wurden.

§ 2. Module

Teil 1 des CAS UZH in Higher Education setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

- a. Grundlagen der Lehrplanung (allenfalls fakultätsspezifisch) (2 ECTS Credits)
Umfang: 3 Präsenztage und Selbststudium
- b. Kompetente Lehrpraxis in komplexen Lehrsettings (2 ECTS Credits)
Umfang: 3 Präsenztage und Selbststudium
- c. Wahlmodul (1 ECTS Credit).
Hochschuldidaktische Kurse an einer universitären Hochschule oder von der Fakultät bestimmte Kurse im Umfang von insgesamt 2 Tagen; Präsenzformat oder online möglich
- d. Aktivitäten in der Lehr-Community (1 ECTS Credit)
- e. Lehr-Lernportfolio (1 ECTS Credit)
- f. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)

Teil 2 des CAS UZH in Higher Education setzt sich aus den folgenden Modulen zusammen:

- a. Lehrinnovation (2 ECTS Credits)
Umfang: 3 Präsenztage und Selbststudium
- b. Führen, Beraten und Betreuen in der Lehre (2 ECTS Credits)
Umfang: 2 Präsenztage und Selbststudium sowie zwei Halbtage kollegiale Beratungen und eine Expert:innenhospitation
- c. Lehrprojekt und Abschlusskolloquium (4 ECTS Credits)
- d. Lehrleistungen (keine ECTS Credits)

§ 3. Schwerpunkte

¹ Für den **Schwerpunkt Forschendes Lernen** sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Wahlmodul: Mindestens ein Tag aus dem Themenbereich *Forschendes Lernen*
- b. Modul *Lehrinnovation*: Vertiefungstag zum Thema *Forschendes Lernen*
- c. Das Lehrprojekt muss im Bereich *Forschendes Lernen* durchgeführt werden. Die beiden folgenden Formate sind möglich:
 - Entwicklung, Durchführung und Dokumentation einer Lehrveranstaltung im Format *Forschendes Lernen*,
 - Durchführung eines Lehrprojekts im Sinne des *Scholarship of Teaching and Learning*.

² Für den **Schwerpunkt Digitale Kompetenzen** sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a. Wahlmodul: Mindestens ein Tag aus dem Themenbereich *Digitale Kompetenzen*
- b. Modul *Lehrinnovation*: Vertiefungstag zum Thema *Digitale Kompetenzen*
- c. Das Lehrprojekt muss im Bereich *Digitale Kompetenzen* durchgeführt werden. Die beiden folgenden Formate sind möglich:
 - Entwicklung, Durchführung und Dokumentation einer Lehrveranstaltung als Distance oder Blended Learning,
 - Durchführung eines Lehrprojekts im Sinne des *Scholarship of Teaching and Learning*, welches eine Fragestellung der eigenen Lehre in einem digitalen Setting untersucht,
 - Entwicklung, Durchführung und Dokumentation einer Lehrveranstaltung zur Förderung von digitalen Kompetenzen bei den Studierenden (nur auf Antrag).

§ 4. Anrechnung des Grundlagenkurses

Wurde ein gleichwertiger Grundlagenkurs gemäss § 2 vor weniger als 2 Jahren ab Beginn des CAS UZH in Higher Education an der Universität Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule absolviert, kann die Studiengangkommission auf Antrag den Kurs anrechnen oder eine Teildispensation genehmigen. Falls der Kurs keinen Leistungsnachweis beinhaltet hat, muss dieser nachträglich absolviert werden.

§ 5. Anrechnung von «Teaching Skills»

¹ Studierende, die das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich erfolgreich absolviert haben, können sich dieses als Teil 1 des CAS anrechnen lassen.

² Beim Erwerb des CAS UZH in Higher Education wird das Original der «Teaching Skills»-Bescheinigung eingezogen.

³ Für den Erwerb eines Schwerpunkts gemäss § 3 muss im Rahmen des Wahlmoduls ein Kurstag aus dem Themenbereich des Schwerpunkts besucht worden sein. Ansonsten muss dieser Kurstag nachgeholt und eine Teilnahmebestätigung vorgelegt werden.

§ 6. Aktive Teilnahme

¹ Aktive Teilnahme bedeutet, an den Modulen anwesend zu sein.

² Ein Modul gilt dann als bestanden, wenn der dazu gehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist und eine aktive Teilnahme von 80% erfüllt wurde. Die aktive Teilnahme wird durch die jeweiligen Dozierenden kontrolliert.

³ Wird die aktive Teilnahme von 80% nicht erfüllt, muss das gesamte Modul wiederholt werden. Das Modul kann beliebig oft wiederholt werden und es muss jeweils das ganze Modul besucht werden. Die Studierenden müssen sich dazu erneut anmelden und die vollen Modulgebühren entrichten. Es besteht keine Garantie, dass ein Platz frei ist.

⁴ Tritt vor oder während eines Moduls ein Verhinderungsgrund ein, der dazu führt, dass die aktive Teilnahme von 80% unterschritten wird, ist dies der Studiengangleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 7. Lehrleistungen

¹ Die Studierenden müssen direkte Lehre an einer universitären Hochschule, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule absolvieren.

² Als direkte Lehre gilt Unterricht, insbesondere:

- a. Vorlesungen,
- b. Seminare,
- c. Übungen und Praktika,
- d. Exkursionen.

³ Personen, die mit Lehrfragen betraut sind, aber selbst keine eigene Lehre durchführen, können zwei Semesterwochenstunden direkte Lehre durch äquivalente Leistungen ersetzen, insbesondere durch:

- a. Aktive Mitarbeit innerhalb eines Curriculumentwicklungsprojekts,
- b. Durchführung von resp. Mitarbeit bei der Qualitätssicherung,
- c. Konzeption von Curricula von Doktoratsprogrammen,
- d. Durchführung von Workshops und Kursen mit Doktorierenden resp. innerhalb von Doktoratsprogrammen.

§ 8. Aktivitäten in der Lehr-Community

¹ In Teil 1 hospitieren die Studierenden zweimal eine/n Peer und werden zweimal von einer/einem Peer in ihrem Unterricht hospitiert. Als Peers werden Studierende des CAS UZH in Higher Education und des Qualifikationsprogramms «Teaching Skills» verstanden. Die hospitierenden Peers verfassen jeweils einen Bericht über ihre Hospitationen.

² In Ausnahmefällen kann eine der beiden Kollegialen Hospitationen (Besuch und Gegenbesuch) auf Antrag an die Studiengangkommission durch eine andere Lehr-Community-Aktivität ersetzt werden.

³ Allfällige Spesen fallen zu Lasten der Teilnehmenden.

§ 9. Expert:innenhospitation

¹ In Teil 2 werden die Studierenden im Rahmen des Moduls Führen, Beraten, Betreuen einmal von einer Expertin oder einem Experten im Unterricht hospitiert und erhalten eine Rückmeldung. Die Expertin resp. der Experte wird von der Studiengangleitung bestimmt.

² Für Studierende, die reduzierte Gebühren bezahlen, muss die Expert:innenhospitation an der Universität Zürich erfolgen. Ansonsten fallen die gesamten Kosten der Expert:innenhospitation (inkl. Spesen) zu Lasten der Studierenden.

§ 10. Lehr-Lernportfolio

Das Lehrportfolio muss bis spätestens 31. Juli des Jahres, in dem das Modul *Kompetente Lehrpraxis in komplexen Lehrsettings* besucht wurde, bei der Studiengangleitung eingereicht werden. Die Form des Lehr-Lernportfolios (E-Portfolio etc.), die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Studiengangleitung.

§ 11. Lehrprojekt

Die Form des Lehrprojekts, die Inhalte und die Form der Abgabe bestimmt die Studiengangleitung. Wird ein Schwerpunkt gewählt, so muss das Lehrprojekt im Bereich des Schwerpunkts durchgeführt werden. Das Abstract des Lehrprojekts muss im Blog *Wissenschaftliches Lehren und Forschendes Lernen* (<https://www.uzh.ch/blog/weiterbildung-cashd/>) publiziert werden.

§ 12. Studiengebühren

¹ Die Studiengebühren betragen Fr. 8700.

² Studierende, denen das Qualifikationsprogramm «Teaching Skills» der Universität Zürich angerechnet wurde, bezahlen Fr. 4350.

³ Angehörige der Universität Zürich und des Universitätsspitals Zürich mit einer Anstellung bezahlen Fr. 4350. Die entsprechenden Bestätigungen über die Anstellung sind über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren anteilig nachzuzahlen.

⁴ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende sowie Personen mit einer Qualifikationsstelle an der Universität Zürich bezahlen reduzierte Studiengebühren von Fr. 1000. Die entsprechenden Bestätigungen über die Immatrikulation und/oder die Anstellung sind über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren anteilig nachzuzahlen.

⁵ An der Universität Zürich immatrikulierte Doktorierende, welche die im CAS UZH in Higher Education erforderlichen Lehrleistungen ausserhalb der Universität Zürich erbringen, bezahlen Fr. 4350. Die entsprechenden Bestätigungen über die Immatrikulation sind über die Dauer des gesamten Studiengangs vorzulegen. Andernfalls sind Studiengebühren anteilig nachzuzahlen.

⁶ Für die Reduktion der Studiengebühren gemäss Abs. 3 und 4 wird zudem vorausgesetzt, dass die Lehrleistungen zu 50% an der Universität Zürich im Rahmen von im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Lehrveranstaltungen und während der Teilnahme am CAS erbracht werden. Weiter wird vorausgesetzt, dass das Lehrprojekt und die Expert:innenhospitalation an der Universität Zürich durchgeführt werden.